



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Biochemie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 24. Juli 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Biochemie wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Biochemie oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Biochemie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten neben langfristig eingepprägten Grundlagen (chemische Struktur und Eigenschaften von Biomolekülen sowie deren Umsetzung im Stoffwechsel, Prinzipien der Stöchiometrie und Thermodynamik chemischer und enzymkatalysierter Reaktionen einschließlich mathematischer Zusammenhänge und Reaktionsmechanismen, Grundlagen der Physiologie, Zellbiologie, Genetik und Biophysik, Grundlagen biochemischer und molekularbiologischer Arbeitstechniken) auch Fähigkeiten zur Lösung interdisziplinärer Fragestellungen insbesondere zwischen Biochemie, Chemie und molekularer Zellbiologie, da der Studiengang an eine selbständige Forschungstätigkeit im Bereich Biochemie und ihren Anwendungen (einschließlich praktischer Kompetenzen im Labor) hinführt.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Biochemie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Biochemie herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 168 ECTS-Punkten vorzulegen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Biochemie zusammensetzt. ²Durch Auftrag der Auswahlkommission können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Chemie und Pharmazie die Auswahlkommission unterstützen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten Studienabschluss in Biochemie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union absolviert haben und deren Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis oder im Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bei 2,0 oder besser liegt, werden sofort als „geeignet“ eingestuft. ³Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen; der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und soll feststellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie für eine erfolgreiche Teilnahme am Studium verfügen. ³Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(4) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Test eine Vorauswahl. ²Dazu wird der Test gemäß Abs. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

³Aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen ergibt sich die Note des Tests. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die im Test eine Note von 2,3 oder besser erreicht haben, gelten als geeignet; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Test eine Note von 3,7 oder schlechter erreicht haben, kann keine Eignung festgestellt werden. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 3 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(7) Ergebnisse nach Abs. 4 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 4 Satz 5 eingeladen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. ²Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie, auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(2) Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens eine Woche vorher von der Auswahlkommission durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 20 Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission zuvor bestimmten Prüfpersonen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, durchgeführt. ⁴Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung für den Masterstudiengang Biochemie auf Basis der Ergebnisse des Auswahlgesprächs.

(4) ¹§ 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. ²Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Biochemie unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 29. Juli 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2025. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Biochemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2024, Nr. I.4 – 411.5.2

München, den 24. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juli 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2024.